

35. Genügt die Einlösung des Nachnahmepalets durch den Adressaten in Österreich, um die Haftung der Reichspost auf die Nachnahmesumme zu begründen, oder ist hierzu die Übermittlung dieser Summe an die Reichspost erforderlich?

Vertrag, betr. den Austausch von Postpaketen, v. 26. Mai 1906  
(Westpostverein) (RGBl. 1907 S. 672).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1925 i. S. Deutsche Reichspost (Bekl.) w. L. (Kl.). VI 329/25.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Firma B. & S. hat am 6. September 1918 beim Postamt in Luckenwalde 74 Nachnahmepalete, mit je 500 *M* Nachnahme belastet, an die Firma S. W. in Lemberg aufgeliefert. Die Einlösung der Palete ist in Lemberg durch die Adressatin erfolgt, die Beklagte hat den Nachnahmebetrag aber nicht an die Absenderin gezahlt, weil er der Beklagten nicht von der Post in Lemberg überwiesen wurde.

Der Kläger, der behauptet, die Absenderin habe ihm den Anspruch an die Beklagte in Höhe von 34000 *M* abgetreten, fordert im gegenwärtigen Rechtsstreit Zahlung dieser Summe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte nach dem Antrag. Ihre Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, daß die Beklagte für den Nachnahmebetrag hafte, der vom Empfänger der Paketensendungen an das Postamt in Lemberg gezahlt ist. Dieser Entscheidung war im Ergebnis beizutreten.

Durch den Paketnachnahmevertrag verpflichtet sich die Post dem Absender des Pakets gegenüber, es an den Bestimmungsort zu befördern und dem Adressaten auszuliefern, wenn er den Nachnahmebetrag entrichtet. In diesem Fall übernimmt sie weiter die Verpflichtung, dem Absender den Nachnahmebetrag zu übermitteln, andernfalls muß sie das nicht eingelöste Paket zurückbefördern. Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen der Post und dem Absender des Pakets; der Empfänger, der den Nachnahmebetrag zahlt, tritt dadurch nicht in ein Vertragsverhältnis zur Post, und seine Tätigkeit, die Einlösung, kommt nur als Erfüllung der Bedingung, unter der die Post zur Übermittlung des Betrags an den Absender des Pakets verpflichtet ist, in Betracht. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können daher der Post gegenüber nur vom Absender des Pakets erhoben werden, auch soweit sie die Verpflichtung der Post zur Übermittlung des Nachnahmebetrags zur Grundlage haben.

Weiter ergibt sich aus dem Umstand, daß der Vertrag mit der Postverwaltung des Aufgabelorts geschlossen wird, für den internationalen Postverkehr die Regel, daß dem Absender der Postfiskus des Aufgabelandes, nicht der des Bestimmungslandes für die Erfüllung der postalischen Verpflichtungen haftet, ohne Rücksicht darauf, wie sich die Verantwortlichkeit der Postverwaltungen bei an dem Verkehr beteiligten Länder untereinander gestaltet. Seinen Ausdruck hat dieser Grundsatz u. a. in Art. 8 Nr. 3 des Weltpostvertrags vom 26. Mai 1906 (RWB. 1907 S. 593), in Art. 12 Nr. 3 des Wertbrief-Übereinkommens vom 26. Mai 1906 (RWB. 1907 S. 636) und Art. 15 Nr. 3 des Vertrags betr. den Austausch von Postpaketen vom 26. Mai 1906 (RWB. 1907 S. 672) gefunden.

Die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Inhalt im vorliegenden Fall eine Verpflichtung der Beklagten zur Entschädigung des Klägers besteht, ist dem internationalen Postrecht zu entnehmen, dessen Vorschriften Platz greifen, wenn es sich um Posttransporte über außerdeutsche Verkehrsstrecken handelt, so daß das interne deutsche Postrecht in solchen Fällen nur subsidiär zur Anwendung kommt (vgl. Scholz in Ehrenbergs Handbuch Vb. V Abt. 2 S. 585).

Die internationalen Vorschriften über den Nachnahmepaketverkehr mit Österreich sind in dem oben erwähnten Vertrag betr. den Aus-

tausch von Postpaketen enthalten. Nach Art. 8 Nr. 3 das. erfolgt die Abwicklung der eingegangenen Nachnahmebeträge durch Nachnahmepostanweisungen, die die Bestimmungspostanstalt an den Absender des Pakets zu richten hat. Sie sind den Bestimmungen des Übereinkommens betr. den Postanweisungsdienst vom 26. Mai 1906 (RGBl. 1907 S. 656) unterworfen, wo es in Art. 7 Abs. 1 heißt, daß für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge den Absendern bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger Gewähr geleistet wird. Der Kläger ist auf Grund der erfolgten Abtretung Absender im Sinne dieser Bestimmung. Ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Absendung einer Postanweisung durch das Postamt in Lemberg nicht festgestellt ist. Nach dem Willen der Vertragsparteien sollte im Fall der Einlösung der Nachnahme die Übermittlung des Betrags nach den bestehenden Vorschriften, also durch Postanweisung, erfolgen, die Einlösungssumme muß also „als auf Postanweisung eingezahlt“ gelten, die Einlösung vertritt die ausdrückliche Erklärung, daß auf Postanweisung eingezahlt werde. Analog liegt der Fall des Postauftrags. Für ihn ist ebenfalls vorgeschrieben, daß der eingezogene Betrag durch Postanweisung zu übermitteln ist (§ 18 X p der Postordnung); für die eingezogenen Beträge haftet die Postverwaltung nach der Bestimmung des § 18 XX das. wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge. Hier ist also die Einlösung der Einzahlung auf Postanweisung ausdrücklich gleichgestellt.

Nach dem internationalen Recht haftet somit die Beklagte dem Kläger auf Grund der Einlösung der Pakete durch den Empfänger auf den Nachnahmebetrag und kann sich nicht darauf berufen, daß ihr dieser Betrag nicht zugegangen ist.

Soweit sich die Revision auf Bestimmungen des internen Postrechts stützt, kann sie nicht durchdringen, weil deren Anwendung durch das primär geltende internationale Recht ausgeschlossen wird.

Auch aus Art. 8 Nr. 4 des Vertrags betr. den Austausch von Postpaketen vermag sie keinen Einwand herzuleiten. Diese Vorschrift besagt, daß nach Aushändigung der Sendung die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag verantwortlich ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen die Nachnahmesendung nicht eingelöst ist, jedenfalls setzt sie

---

die Verantwortlichkeit des Bestimmungslandes nur gegenüber dem Aufgabelande fest zur Ermöglichung eines Rückgriffs (vgl. Art. 15 Nr. 3 a. a. D.), ändert also nichts an der Verpflichtung der Aufgabepostverwaltung gegenüber dem Absender. . . .